


**Contribution-Edict Auf dem Von Sr. Röm. Kayserl. Majestät zu Malchin
Allergerechtest angeordneten Allgemeinen Mecklenburgischen Land-Tage :
Gegeben d. 22. December Anno 1724.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1724?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882356399>

Druck Freier  Zugang



103

CONTRIBUTION- EDICT

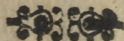
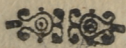
Auf dem
Von

Sr. Röm. Kayserl.
Majestät
zu Malchin

Allergerechtest angeordneten
Allgemeinen Mecklenburgischen
Land = Tage

Begeben

d. 22, December, Anno 1724.

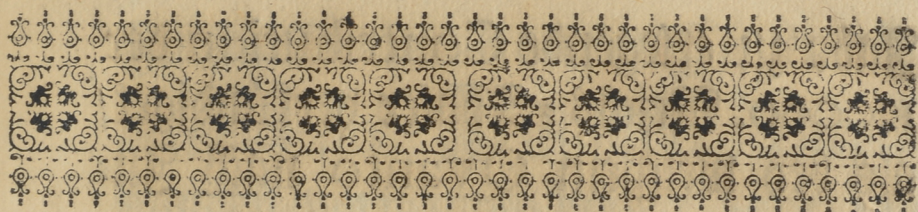


LB E 13.10

CONTINUATION
EDICT



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Dennach Se. Röm.
Kays. Majestät
aus triftigen Ursachen/
Krafft allerhöchsten O-
brist-Richterlichen Amts/

den gegenwärtigen allgemeinen Land-
Tag hinviederum in hiesigen Mecklen-
burgischen Landen anzuordnen / der
Nothdurfft befunden; Und auff selbi-
gem' allerhöchst-beregter Sr. Kay-

serl. Majestät allergnädigster
Verordnung gemäß / die für dieses

A 2

Jahr

Jahr zu erlegende Contribution der
120000. Reichs- & Thaler verkündiget/
als bey welchem Qyanto nach In-
halt des Schwerinischen Recesses von
Anno 1701. und derer **Kayserl.**
Verordnungen / besonders vom 17.
Nov. 1712. und 4. Febr. 1716. auch der
Kayserl. Haupt-Resolution vom
22. Octobr. 1717. so lange biß ein an-
ders entweder verglichen/ oder ordent-
lich ausgeführet / es auch vor dasmahl
zu lassen / der modus contribuendi
folglich / Krafft der in denen von **Gr.**
Kayserl. Majestät Anno 1702.
confirmirten Resolutionibus in Ad-
ditam Cl. 3. enthaltenen Landes-
Fürstl.

Fürstl. Declaration, auch / vermöge
verschiedener Kayserl. Verord-
nungen / vornemlich vom 7. Sept. und
27. Octobr. 1706. der Ritter- und
Landschafft überlassen worden;

Und dann diese nicht allein aus al-
lerunterthänigster Devotion gegen
Se. Kayserliche Majestät
zu ob angeregtem Quantoder 120000
Reichs- Thaler sich erkläret / sondern
auch zugleich pro hoc anno den mo-
dum contribuendi nach Huefen und
Erben / nach alter Observantz, der
Kayserl. Commission allhier überge-
ben / und bey sothanem modo um so
weniger zu erinnern gewesen / als sol-
cher von verschiedenen generibus con-

A 5

tri-

tributionis der älteste / auch in denen
Reversalen gegründet / und nach sel-
bigem so wol die auff vorigem Malchin-
schen Land-Tage Anno 1721. als auch
auff letztem Sternbergischen Land-
Tage verkündigte Contributiones,
vermittelst desfalls publicirter Kay-
serlichen Edictorum, ausgeschrieben
worden;

So wird solchemnach / Namens
Allerhöchstbesagter **Er. Kayserl.**
Majestät / Krafft obhabender
Commission, allen und jeden in die-
sen Mecklenburgischen Herzogthümern
befindlichen Haupt- und Amt-Leuten/
Verwaltern und Ruchmeistern / auch
denen von der Ritterschafft / Bürge-
meistern/

meistern / Richtern und Rätthen in de-
nen Städten / auch sonst allen hiesi-
gen Unterthanen und Landes-Einge-
sessenen / Geist- und Weltlichen Stan-
des hiemit kundgemachet / gesezet und
verordnet / daß nach dem Tueß de An-
no 1628. so wol die Fürstliche / als A-
deliche Huefen / wie auch der Städte
Erben folgendermassen zu steuern ha-
ben ;

Als :

Ein Baumann	9. Rthl.
Ein Halb-Pfleger	4. Rthl. 24. Schl.
Ein Cossate	2. Rthl. 12. Schl.

Woben zur Sublevation der Fürstl.
und Adelichen Huefen nachfolgender in
Vorschlag gebrachter Neben-Modus
vor

vor dasmal verstattet und gebetener
massen hiemit publiciret wird ;

Ein Handwercks-Mann auff dem
Lande / vor sich und sein Hand-
werck 2. Rthl.

Dessen Frau 36. Schl.

Ein Küster vor sein Handwerck

„ „ „ „ 1. Rthl. 6. Schl.

Die Gesellen und Knäbschen 24 Schl.

Deren Mägde und Dienstboten
geben denen andern gleich

Ein Gräber und Leichgräber 2. Rthl.

Dessen Frau „ „ „ 1. Rthl.

Ein Einlieger „ 1. Rthl. 16. Schl.

Dessen Frau „ „ 32. Schl.

Die Knechte / so nicht auff Fürstli-
chen Aemptern / Adelichen und
Clöster-Höffen / wie auch bey de-

nen

nen Priestern und Pensionarien
dienen = = = 24. Schl.

Knechte Frauen/ ohne Unterscheid /
wo die Männer dienen = 16. Schl.

Wo denen Knechten Korn gesäet
wird/ geben sie von Einem Schef-
fel Rostocker Maasse

Hart-Korn = = = 12. Schl.

Weich-Korn = = = 6. Schl.

Barthimer Maasse

Hart-Korn = = = 16. Schl.

Weich-Korn = = = 8. Schl.

Jungens und Mägde / so nicht
unter 15. Jahren/ auch nicht auff
Fürstlichen Aemptern / Adeli-

B

chen

Hen und Clöster-Höffen / wie
auch bey denen Priestern und
Pensionarien dienen 6. Schl.

Rübe und Schweine Hirten / auch
Bauer-Schäffer / so das Baur-
Vieh hüten / vor sich und ihre
Frauen " " " 36. Schl.

Ledige Manns-Personen / so kein
Handwerck haben / auch nicht
dienen wollen / und nicht misera-
ble sind 3. Ntbl.

Ledige Weibes-Personen / so nicht
dienen wollen / und nicht mise-
rable sind " 1. Ntbl. 24. Schl.

Eine Brük-Obere / so nicht auff
Adelichen Höffen 4. Ntbl.

Noch

Noch geben Vorgesetzte von ihrem
Viehe / als

Von einem Pferde/ oder Haupt-
Kind-Viehe / so übers Jahr 12. Schl.

Für ein Fasel-Schwein / so zur Fa-
sel bleibet / auch in die Mast ge-
trieben worden " " 2. Schl.

Für Ziegen und Böcke 16. Schl.

Für ein Hocken " " 8. Schl.

Für ein Stock Immen 6. Schl.

Für ein Schaaf / Hammel oder
Lamm / ohne Unterscheid 4. Schl.

In denen Städten

Ein Erbe " " 16. Rtbl. 42. Schl.

Ein Halb-Erbe " 8. " 21. Schl.

Eine Bude " " 4. " 10¹/₂ Schl.

B 2

Je

Jedoch / daß wegen der wüsten Erben
niemand über die Gebühr beschweret/
sondern desfalls / und der dadurch cessi-
render Nahrung halber / die Billigkeit
allenthalben beobachtet / und die Steuer
auff liegende Gründe hauptsächlich ge-
leget werde.

Damit auch die Städte um so eber
die von **Gr. Kayserl. Majestät**
allergerechtest determinirte Quote
auffbringen mögen; So wird zur Sub-
levation ihrer Erben ihnen nachfol-
gender in Vorschlag gebrachter Neben-
Modus vor dasmal verstattet und hie-
mit publiciret;

Als:

Als:

Für einen Morgen besäeten Ueber,
oder zur wüsten Stellen gehörigen
Acker / oder Wiesen / sie werden
besessen / von wem sie wollen /
nach Unterscheid der Güte des
Ackers / und guten Grundes auch
Belegenheit des Orts zu 300.
Quadrat Rutben gerechnet

“ “ “ “ 2. 4. bis 6. Schl.

Einer / der eigen Acker hat / oder
Acker-Bau treibet / giebet / ausser
dem Zug-Vieh /

Für ein Pferd / oder Haupt-Rind-
Vieh ins dritte Jahr “ 8. Schl.

Für ein Schaaff / so überjährig 2. “

Für ein Schwein “ “ I. “

B 3

Einer /

Einer / der kein eigen Acker hat / noch
Acker-Bau treibet /

Für ein Pferd oder Haut-Kind-
Vieh " " " " 16. Schl.

Für ein Schaaf " " 4. "

Für ein Schwein " " 2. "

Für eine Ziege ohne Unter-
scheid " " " " 12. "

Für hundert Hopffen-Kublen 4. "

Für ein Stock Timmen " 4. "

Ein Tagelöhner / so seine gesunde
Glieder hat " 1. Rthl. " "

Weiber und Mägde / so auff ihre
eigene Hand liegen " 36. Schl.

Ein Hirte 36. Schl. bis 2. Rthl.

Ein

Ein Schäffer / nachdem er Vieh
und Lohn hat 4. 6. à 8. Rthl.

Nicht weniger sollen zu gleichem
Behueff vor diesesmahl denen Städ-
ten nachfolgende Imposten gelassen
werden.

Als:

Von einem Scheffel Malk/so con-
sumiret wird " " 3. Schl.

Deßgleichen von einem Scheffel
Kocken " " " 2. Schl.

Ferner/ von einem Scheffel Wei-
ken " " " " 3. Schl.

Und endlich / von einem Scheffel
Brandtwein/ Schrodte " 4. Schl.

Was

Was nun durch obiges nicht kan
heraus gebracht werden / deshalb kön-
nen die Magistrate jedes Orts mit
Zuziehung der Bürgerschaft / nach ih-
rem Gewissen / auff Nabrung / Gewer-
be und Vermögen zwar etwas legen;
Sie haben aber dabey dahin zu sehen/
daß in allen Städten eine Gleichheit
observiret und niemand über die Ge-
bühr angesetzt und beschweret werde ;
Gestalten die Kaysersl. Commission
sich / bedürffenden Falles / darunter das
arbitrium, und die nöthige remedur
vorbehält;

Werden demnach alle und jede / wie
obgesetzt / vigore Commissionis hie-
mit

mit angewiesen/ daß Sie die ausge-
schriebene Contribution, und zwar
vor diesemahl aus triftigen Ursachen/
nach Beschaffenheit des gegenwärtigen
Zustandes/ ohne Consequentz, auff
drey Termine, als ANTONII, Fast-
nachten und Ostern des bevorstehenden
1725. Jahres entrichten/ so dann aber
ein jeder das Seinige/ und zwar bey
Straffe / auff des Säumigen Schaden
und Unkosten/ ohnfehlbar/ und ohne fer-
nere Verwarnung ergebender Execu-
tion an Recess-mäßiger grober Mün-
ze bey dem Land-Kassen/ zugleich mit de-
nen Specificationen vor dasmal ein-
lieffern solle.

E

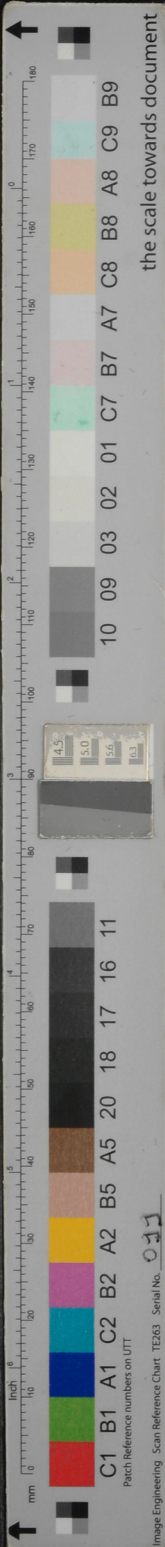
Die

Die Visitatores und Executores
sollen auch sothane Steuer ohne einigen
Verzug eintreiben und exequiren/
und davon nicht eber abweichen/ bis die
Contribuenten die Quitung vom
Land Kasten vorgezeiget / oder einge-
bracht / und die Executions-Gebühr
bezahlet haben.

Damit nun dieser Ordnung in
gesezten Terminen ohne einige Säum-
niß unfehlbarlich gelebet und nach-
geseket werden möge; So wird
dieselbe durch gegenwärtiges offene
Edict zu jedermännigliches Wissen-
schafft

1704
Dresden den 27. Decembris
1704

Royal. Acad. der Wissensch. Berlin
Anno 1704. 1705. 1706. 1707. 1708.
1709. 1710. 1711. 1712. 1713. 1714.



erwiesen / daß Sie die ausgeze-
e Contribution, und zwar
3mahl aus triftigen Ursachen/
schaffenheit des gegenwärtigen
es / ohne Consequenz, auff
mine, als ANTONII, Gast-
und Ostern des bevorstehenden
bres entrichten / so dann aber
das Seinige / und zwar bey
/ auff des Säumigen Schaden
kosten / ohnfehlbar / und ohne fer-
erwarnung ergebender Execu-
Recess-mäßiger grober Mün-
Land-Kassen / zugleich mit de-
cificationen vor dasmal ein-
olle.

Die

Die